



Präambel

Der Stadtrat der Stadt Gotha erlässt aufgrund des §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08.04.09 (GVBl. 2009, Nr. 4 S. 320) sowie durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung (Gesetz für mehr direkte Demokratie in Thüringer Kommunen) vom 08.04.09 (GVBl. 2009, Nr. 5 S. 345) und des § 83 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349), geändert durch Gesetz vom 5. Feb. 2008 (GVBl. S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 16 RL 2006/123/EG-UmsetzungsG vom 8. Juli. 2009 (GVBl. S. 592) folgende Satzung über die besonderen Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes:

Satzung

über die besonderen Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes im Innenstadtbereich der Stadt Gotha

Gestaltungssatzung der Stadt Gotha – GestaltS

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der historischen Altstadt, sowie Teile angrenzender innerstädtischer Gebiete mit Ausnahme folgender Grundstücke:

Flur	Flurstück	Straße	Nr.
5	795/ 6	Jüdenstraße	13- 17
5	795/ 6	Klosterplatz	2- 4
5	795/ 5	Augustiner Straße	18- 20
5	795/ 8	Augustiner Straße	2- 12
5	746/ 29	Augustiner Straße	17
5	746/ 12	Augustiner Straße	15
5	746/ 13	Augustiner Straße	13
5	746/ 26	Berg	1- 13
5	746/ 18	Berg	2- 4
5	746/ 18	Heinholdsgasse	2- 12
5	746/ 20	Heinholdsgasse	1- 13
5	746/ 21		
5	721/ 9	Sundhäuser Gasse	4- 12

Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan durch eine durchgehende Linie umgrenzt.

Maßgeblich ist die Innenkante der Begrenzungslinie. Die Grundstücke, welche innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung liegen, von diesem jedoch nicht erfasst werden, sind im Plan gelb gekennzeichnet.

Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist auch als besonders schutzwürdiges Teilgebiet der Stadt Gotha festgelegt.

Die Festlegung erfolgt zum Schutz des durch Gestaltungsmittel der Renaissance, des Barock und des Klassizismus geprägten Erscheinungsbildes von Straßen, Gassen und Plätzen, wegen seiner städtebaulichen Bedeutung und wegen seiner besonders erhaltenswerten bauhistorischen Strukturen.

- (3) Die grafischen Darstellungen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Grundstücke, baulichen Anlagen und sonstige Anlagen, für die Festsetzungen in dieser Satzung getroffen sind.
- (2) Diese Satzung gilt für alle nach Thüringer Bauordnung genehmigungsbedürftigen und genehmigungsfreien Vorhaben, soweit diese Grundstücke, baulichen Anlagen und sonstige Anlagen nach Absatz 1 betreffen.



BILD 1 BESTAND EINER ÜBER MEHRERE JAHRHUNDERTE ENTSTANDENEN GEBÄUDEZEILE. DIE PARZELLENSTRUKTUR IST AN DEN EINZELHÄUSERN ABZULESEN.

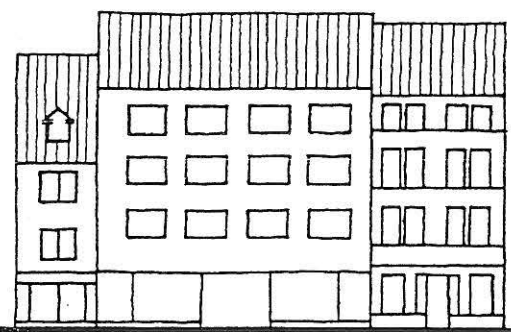


BILD 2 WERDEN MEHRERE GRUNDSTÜCKE MIT EINEM GEBÄUDE BEBAUT, BESTEHT DIE GEFAHR, DASS DIE DAS ERSCHEINUNGSBILD DER STRASSE PRÄGENDE KLEINTEILIGKEIT VERLORENGEHT. DIE URSPRÜNGLICHE PARZELLENTeilUNG WIRD IN DER BAUKÖRPER- UND FASSADENGLIEDERUNG NICHT SICHTBAR.



BILD 3 DER WECHSEL DER FIRSTRICHTUNG INNERHALB EINER GEBÄUDEZEILE STÖRT DIE HARMONIE. EIN WECHSEL DER FIRSTRICHTUNG IST DESHALB UNZULÄSSIG.



BILD 4 DAS REALISIERTE BEISPIEL ZEIGT EINEN NEUBAU AUF SOGAR DREI GRUNDSTÜCKEN. HIER VARIIEREN GEBÄUDEBREITE, TRAUFGHÖHE, FASSADENGLIEDERUNG UND FARBGEbung.

- (3) Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen auf die Gestaltung von straßenseitigen Bauteilen Bezug genommen wird, sind hierunter die Bauteile zu verstehen, die an der Ansichtsfäche der Gebäudeaußenwand, welche der Erschließungsstraße des Baugrundstückes zugewandt ist, vorhanden sind. Als Bauteile in diesem Sinne gelten auch Putze und Farbanstriche.

§ 3 Baukörper

- (1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung vorhandene Parzellenteilung muß durch die Gebäude- und Fassadenstruktur ablesbar sein (Bild 1 und 4). Benachbarte Gebäude müssen sich mindestens durch zwei der folgenden Gestaltungsmerkmale unterscheiden:

- Gebäudebreite
- Traufhöhe
- Fassadengliederung
- Farbgestaltung.

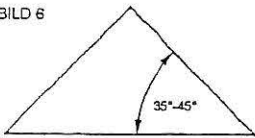
Bei zusammenhängender Neubebauung mehrerer benachbarter Grundstücke ist zum Zeitpunkt des Satzungserlasses vorhandene Parzellenteilung in der Fassadenstruktur ablesbar zu machen. Solche Baukörper sind entsprechend der ehemaligen Parzellenteilung vertikal in unterschiedlich breite Gebäudeabschnitte mit Variation von Traufhöhen, Fassadengliederung und Farbgestaltung zu strukturieren (Bild 1 und 4)

- (2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bestehende Firstrichtung ist beizubehalten bzw. so wiederherzustellen, dass bei der Bebauung unbebauter Grundstücke die Firstrichtung der benachbarten Gebäude aufgenommen wird. (Bild 1 und 4)

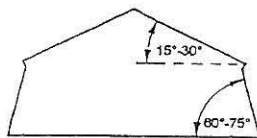
BILD 5



BILD 6



DAS SATTELDACH MIT EINER NEIGUNG VON 35°-45° AN STRASSENECKEN MUSS DAS DACH UM DIE ECKE GEFÜHRT WERDEN.



DAS MANSARDDACH DACHNEIGUNG DES OBERDACHES 15°-30° DACHNEIGUNG DES UNTERDACHES 60°-75°

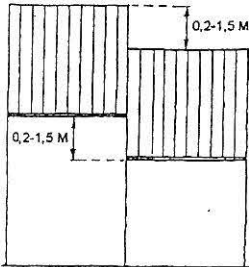


BILD 7 DER HÖHENUNTERSCHIED VON TRAUFG- UND FIRSHÖHEN DARF NICHT GRÖßER ALS 20-150 CM SEIN. ZWISCHEN DEN TRAUFGEN VON ZWEI BENACHBARTEN GEBÄUDEN SIND TRAUFG- UND FIRSHÖHEN AUSZUMITTELN, AUCH WENN DER HÖHENUNTERSCHIED GRÖßER ALS 150 CM WIRD.

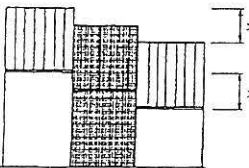


BILD 8
ZULÄSSIG

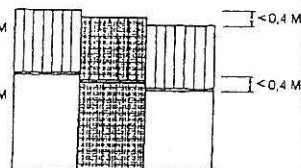


BILD 9
ZULÄSSIG

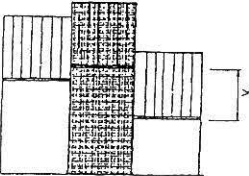


BILD 10
UNZULÄSSIG

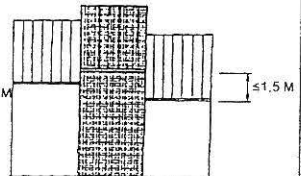
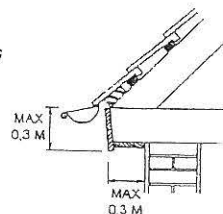


BILD 11
ZULÄSSIG



BILD 14

TRAUFE MIT DACHKASTENAUSBILDUNG



- (1) Zulässig sind Sattel- und Mansarddächer. Die Dachneigung muß mindestens 35 ° und darf maximal 45 ° betragen. Die Dachneigung der unteren Ebene von Mansarddächern muß mindestens 60 ° und darf maximal 75 °, die der oberen Ebene mindestens 15 ° und maximal 30 ° betragen. (Bild 5 und 6)
- (2) In rückwärtigen Hofbereichen sind außerdem Walm-, Pult- und Flachdächer zulässig.
- (3) Als Dacheindeckungsmaterial für Sattel- und Mansarddächer einschließlich der Dachaufbauten sind nur gebrannte Tonziegel in einem unglasierten einheitlichen Rotton zulässig.
- (4) Trauf- und Firsthöhen benachbarter Dächer müssen sich um mindestens 20 cm und dürfen sich um maximal 150 cm unterscheiden. (Bild 7 bis 11)
- (5) Die Firshöhe von hofseitigen Anbauten und Nebengebäuden muß mindestens 30 cm unter der Firshöhe des Hauptgebäudes liegen.
- (6) Dachtraufen sind als Dachkästen mit einer Tiefe von mindestens 20 cm bis maximal 30 cm und einer Höhe von mindestens 20 cm und bis maximal 30 cm auszubilden. (Bild 14)
- (7) Ortgänge an Gebäudegiebeln sind mit blechabgedeckten Windbrettern auszuführen. (Bild 12)

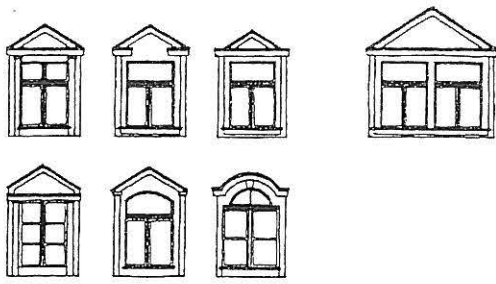


BILD 15

TYPISCHE GAUPENFORMEN IN GOTHAS ALTSTADT. DER OBERE ABSCHLUSS BERUHT BEI ALLEN VARIANTEN AUF DEM KLASSISCHEN GIEBELDREIECK DER GRIECHISCHEN ANTIKE. DAS PROFILIERTERHAUPTGESIMS TRÄGT DAS DREIECK AUS SCHRÄGGESIMSEN. DAS HAUPTGESIMS KANN AUCH GEKRÖPFT SEIN ODER BEI RUNDBOGENFENSTERN GANZ FEHLEN. ES GIBT RUNDE ODER GESCHWUNGENE ABSCHLÜSSE IN ANLEHNUNG AN DEN GRIECHISCHEN TYMPANON, WIE ES IM BAROCK IN MODE WAR.

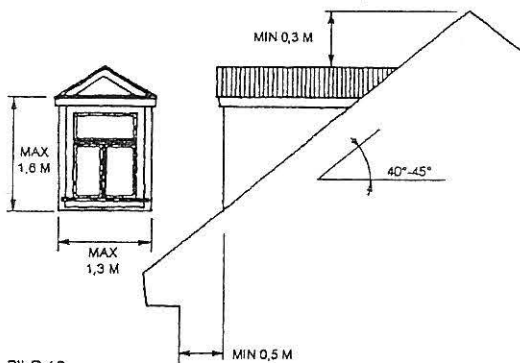


BILD 16

DIE SATTELDACHGAUPE MIT EINEM FENSTER DARF MAXIMAL 1,3 M BREIT UND 1,6 M HOCH BIS ZUR TRAUFE SEIN. DIE VORDERKANTE MUSS GEGENÜBER DER AUFGEHENDEN FASSADE UM 0,5 M ZURÜCKSPRINGEN. DER FIRST DER GAUPE BINDET 0,3 M UNTER DEM HAUPTFIRST EIN.

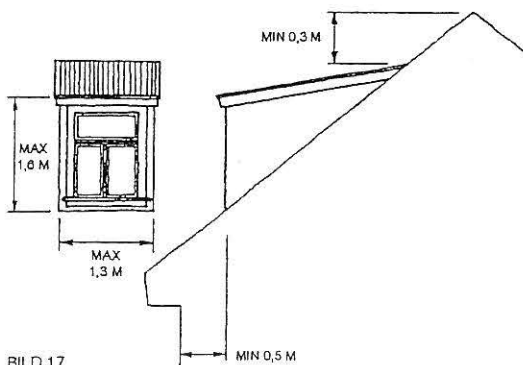


BILD 17

DIE SCHLEPPGAUPE IST URSPRÜNGLICH IN DER RENAISSANCE FÜR FLACHE LICHTSCHUTZE ERRICHTET WORDEN. ERST IM 20. JAHRHUNDERT KAM SIE WIEDER HÄUFIGER ZUM EINSATZ. AUCH FÜR SCHLEPPGAUPEN GELTEN DIE MASSE WIE BEI DEN SATTELDACHGAUPEN.

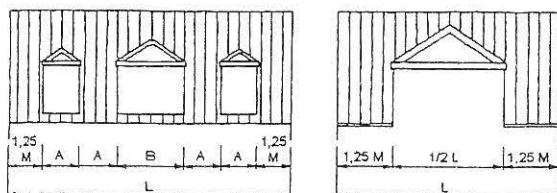


BILD 18 DIE ANORDNUNG DER GAUPEN UND ZWERCHHÄUSER SOWIE IHRE GESAMTLÄNGE IM VERHÄLTNISS ZUR GESAMTBREITE DES HAUSES BEEINFLUSSEN DAS STADTBILD ERHEBLICH. DESHALB WIRD DIE MAXIMALE GAUPENLÄNGE AUF DIE HALBE HAUSBREITE BESCHRÄNKT.

- (1) Dachaufbauten sind straßenseitig nur als Satteldach- oder Schleppegaupen sowie als Zwerchhäuser bei Dachneigungen zwischen 40 ° und 45 ° zulässig. (Bild 15 bis 17)
- (2) Gegenüber der aufgehenden Fassade sind Gaupen mindestens um 50 cm zurückzusetzen. Der Abstand zwischen dem oberen Ansatz der Gaupe und dem First des Gebäudes muß mindestens 30 cm betragen. (Bild 16 und 17)
- (3) Zulässig sind einfenstrige Gaupen mit einer Breite von maximal 1,3 m und zweifenstrige Gaupen mit einer Breite von maximal 2,3 m. Die an der Vorderfront der Gaupe gemessene Traufhöhe darf maximal 1,6 m betragen. (Bild 16 und 17)
- (4) Die Gesamtbreite von Dachgaupen und Zwerchhäusern darf 1/2 der zugehörigen Dachlänge nicht überschreiten. Die Breite von einzelnstehenden Zwerchhäusern ohne zusätzliche Dachgaupen darf maximal 1/2 der zugehörigen Dachlänge betragen. (Bild 18)
- (5) Der Abstand von Dachgaupen und Zwerchgiebeln untereinander muß mindestens der Breite einer einfenstrigen Gaupe entsprechen. Der Abstand von Dachgaupen und Zwerchhäusern zu den Giebelwänden des Hauses muß mindestens 1,25 m betragen. (Bild 18)
- (6) Seitenflächen von Dachgaupen und Zwerchhäusern sind zu verputzen oder mit Holz zu verkleiden und farblich wie die Hauptfassade zu gestalten.
- (7) Die Ansichtsfront von Dachgaupen und Zwerchhäusern ist zu verputzen oder mit Holz zu verkleiden und farblich wie die Hauptfassade zu gestalten.
- (8) Ortgänge und Traufen von Dachgaupen und Zwerchhäusern dürfen maximal 10 cm tief und 10 cm hoch sein.
- (9) Die Giebel dreiecke von Satteldachgaupen und Zwerchhäusern sind mit profilierten Schräg- und Horizontalgesimsen zu betonen. (Bild 19 und 20) Bei der Anwendung von Rund- oder Stichbogenfenstern können Horizontalgesimse auch unterbrochen sein.
- (10) Auf Dächern von Neubauten sind Satteldach- und Flachdachgaupen zulässig. Seitenflächen und Vorderfronten dürfen mit Blech verkleidet oder verglast werden.
- (11) Dachflächenfenster, Oberlichter, Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind nur an hofseitigen Dachflächen anzubringen.

- (12) Dacheinschnitte für Balkone, Loggien und Terrassen sind nur an hofseitigen Dachflächen vorzunehmen.
- (13) Schornsteine sind in Firstnähe aus dem Dach zu führen. Sie sind zu verputzen oder in verfugtem Sichtmauerwerk auszuführen.
- (14) Dachaufbauten wie Aufzugsanlagen, Rundfunk- und Fernsehempfangsanlagen oder Satellitenantennen sind nur hofseitig zu errichten. Sie dürfen straßenseitig nicht sichtbar sein.

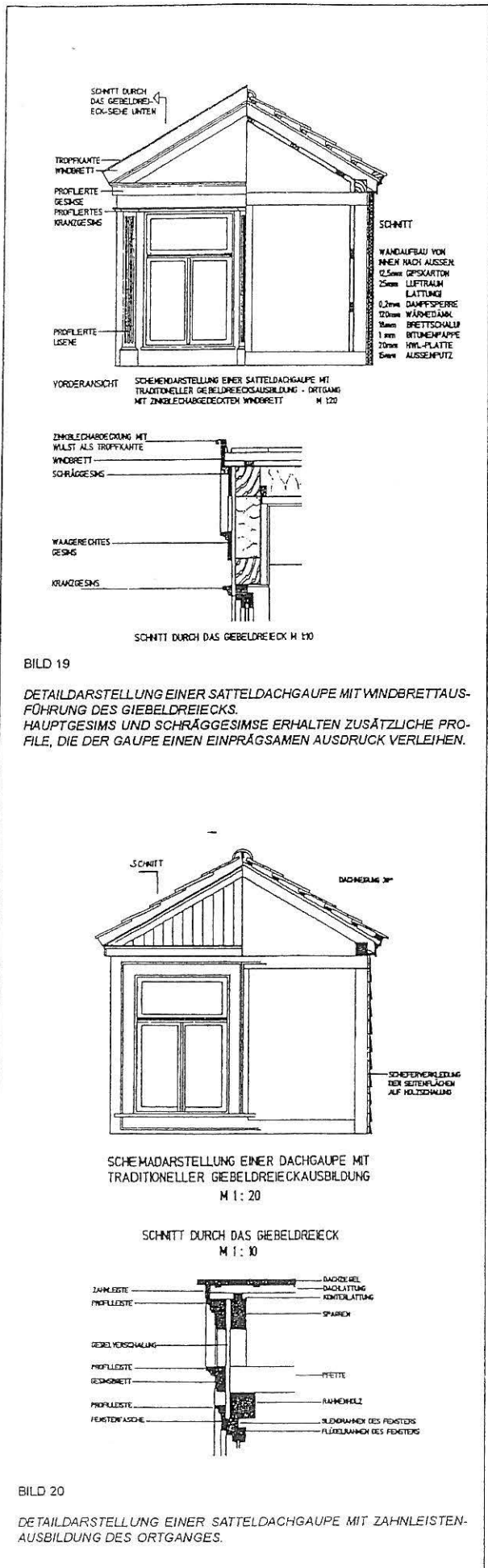


BILD 19

DETAILDARSTELLUNG EINER SATTELDACHGAUPE MIT WINDBRETTAUSFÜHRUNG DES GIEBELDREIECKS. HAUPTGESIMS UND SCHRÄGGESIMS ERHALTEN ZUSÄTZLICHE PROFILE, DIE DER GAUPE EINEN EINPRÄGSAMEN AUSDRUCK VERLEIHEN.

BILD 20

DETAILDARSTELLUNG EINER SATTELDACHGAUPE MIT ZAHNLEISTEN-AUSBILDUNG DES ORTGANGES.



HORIZONTALE GLEDERUNG
DER FASSADE IN:
DACHZONE DIE VON DER
HAUPTFASSADE MIT DEM
HAUPTGESIMS ODER DEM
DACHKASTEN ABGEGRENZT
WIRD

HAUPTFASSADE MIT IHRER
FENSTERGLEDERUNG

SOCKEL ODER SOCKELGE-
SCHOSS

BILD 21

VERTIKAL WERDEN FASSADEN DURCH AXSEN AUS FENSTERN
UND FENSTERGRUPPEN GEGLEDET.
MÖGLICH SIND GLEICHMÄSSIGE REIHUNG, REGELMÄSSIGER UND
UNREGELMÄSSIGER RHYTHMUS AUS EINZELFENSTERN UND FEN-
STERGRUPPEN SOWIE DIE SYMMETRISCHE GLEDERUNG.
ES KOMMT DARAUFG AN, DASS FENSTER UND FENSTERGRUPPEN
ALLER GESCHOSSE AXSIALEN BEZUG ZUEINANDER HABEN. AUCH
DIE GAUPEN MÜSSEN DIESE AXSEN AUFNEHMEN. BEI EINEM
UNREGELMÄSSIGEN FENSTERRHYTHMUS IST EINE GLEICHMÄS-
SIGE VERTEILUNG DER GAUPEN AUF DER DACHFLÄCHE VORZU-
NEHMEN.

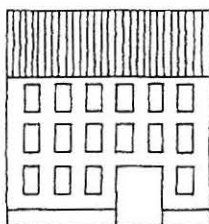


BILD 22

GLEICHMÄSSIGE REIHUNG DER
FENSTER
DIE FASSADE WIRKT RUHIG.

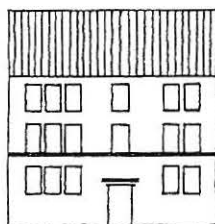
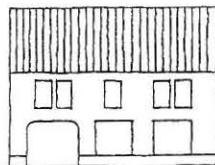
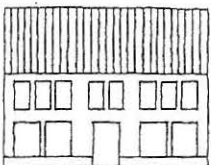
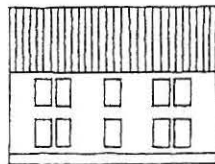
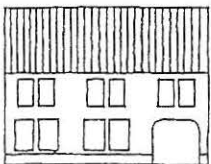


BILD 23

UNREGELMÄSSIGER RHYTHMUS
AUS EINZELFENSTERN UND VER-
SCHIEDENEN FENSTERGRUPPEN.
BETONTE HORIZONTALGLEDER-
UNG DURCH AUSBILDUNG EINES
SOCKELGESCHOSSES.
DIE FASSADE WIRKT SPANNUNGS-
VOLL

BILD 24

VERSCHIEDENE MÖGLICHKEITEN DES REGELMÄSSIGEN FENSTER-
RHYTHMUS, DER AUS UNTERSCHIEDLICHEN FENSTERGRUPPE-
RUNGEN GEBILDET WIRD.
DIE EINZELNEN FENSTERGRUPPEN WERDEN ZUSÄTZLICH MIT
GEWÄNDEN ODER BEKLEIDUNGEN ZUSAMMENGEFASST.



AUCH TÜREN, TORE UND SCHAUFERSTER MÜSSEN AXSIAL BEZUG
AUF DIE FENSTER UND FENSTERGRUPPEN NEHMEN

- (1) Fassaden müssen ein klar ablesbares Gliederungsprinzip aufweisen. Dazu gehört die horizontale Gliederung in Sockel oder Sockelgeschoss, Hauptwand-scheibe und Hauptgesims sowie die vertikale Gliederung durch deutlich ablesbare Achsen aus Fenster-, Tür- und Toröffnungen, die mit Einzelformaten oder Gruppen aus Formaten eine einfache Reihung, einen regelmäßigen oder unregelmäßigen Rhythmus erzeugen. Innerhalb eines Geschosses sind Fenster im gleichen Format, in gleicher Größe, in einheitlicher Höhe und mit gleicher Untergliederung auszuführen. (Bild 21 bis 24)
- (2) Fassaden sind zusätzlich mit plastisch hervortretenden profilierten Gesimsen und Fensterbekleidungen zu gliedern. Weitere Gliederungselemente wie Lisenen, Brüstungsspiegel, Fensterüberdachungen als Architrav oder Tympanon sind zulässig. (Bild 25 und 27)
- (3) An Fassaden vorhandene Gliederungselemente wie Gesimse, Fensterbekleidungen, Fensterüberdachungen, Lisenen, Brüstungsspiegel und Verzierungen sind zu erhalten oder gegebenenfalls instandzusetzen. (Bild 25 und 27)
- (4) Sockel müssen mindestens 30 cm hoch sein und sich deutlich gegenüber der Fassadenfläche plastisch absetzen. Sockelflächen sind aus rauhem, ungeschliffenem Sandstein oder aus glatt ausgeriebenem Putz ohne Strukturen zu gestalten. Die Oberkante der Sockellinie muß waagrecht sein.
- (5) Sockelgeschosse müssen sich deutlich gegenüber der Hauptfassadenfläche plastisch absetzen. Oberflächen von Sockelgeschossen sind aus rauhem, ungeschliffenem Sandstein mit einer Quaderstruktur oder aus glatt ausgeriebenem Putz ohne Strukturen mit Rustica Gliederung zu gestalten. Nur Keller- und Erdgeschoß dürfen als Sockelgeschosse gestalterisch hervorgehoben werden.
- (6) Außenwandflächen der Hauptfassade sind mineralisch, glatt ausgerieben und ohne Strukturen zu verputzen. Die Körnung darf maximal 3 mm betragen.
- (7) Gliederungselemente wie Gesimse, Fensterbekleidungen, Fensterüberdachungen, Lisenen, Brüstungsspiegel und Verzierungen sind aus Naturstein, Putz oder Holz zulässig. An einer Fassade ist dafür nur ein Material zulässig. Gliederungselemente müssen sich farblich von den Fassadenflächen absetzen.
- (8) Gliederungselemente aus Putz sind glatt ausgerieben und ohne Strukturen auszuführen. Die Körnung des Putzes von Sockeln, Sockelgeschos-

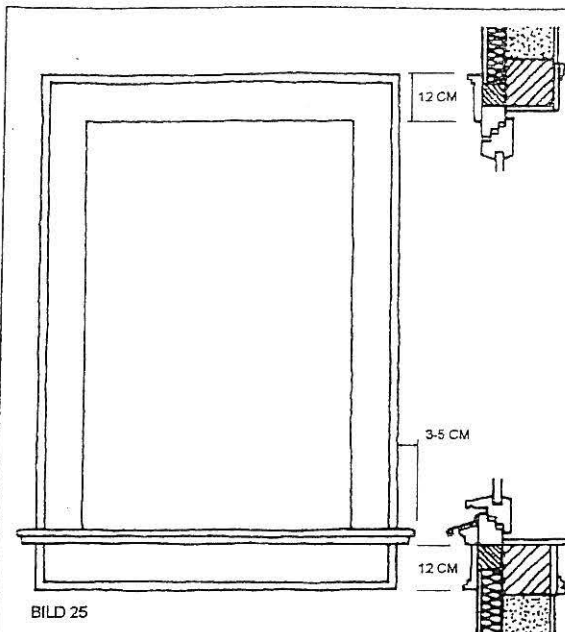


BILD 25

FENSTER WERDEN DURCH PLASTISCH HERVORTRETENDE UMRÄHMUNGEN GEGENÜBER DER FASSADE HERVORGEHOVEN. URSPRÜNGLICH WAREN SIE AUS PROFILIERTEM NATURSTEIN. SEIT DEM BAROCK ZOG MAN SIE IN PUTZ ODER FERTIGTE SIE AUS HOLZ. SIE SIND TRADITIONELL MINDESTENS 12 CM BREIT, VERFÜGEN ÜBER EINE AUSSEN UMLAUFENDE PROFILLEISTE UND HABEN UNTER DEM FENSTERBRETT EINEN UNTERSCHLAG. DIE FENSTERBRETTER STEHEN SEITLICH 3-5 CM ÜBER.

BILD 26 ERHALTENSWERTE HAUSMARKEN GEBEN AUFSCHLUSS ÜBER DIE GESCHICHTE IHRER HÄUSER.

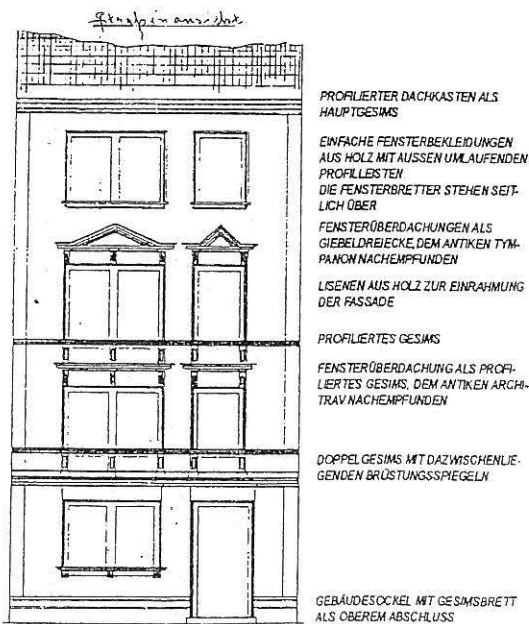
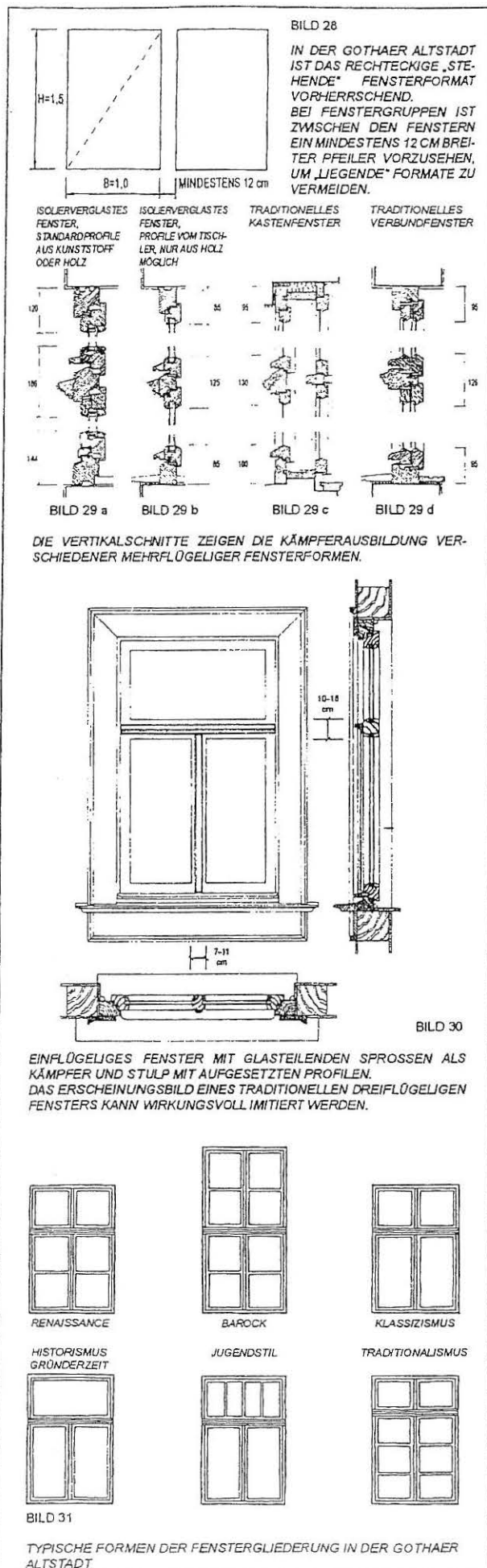


BILD 27 HISTORISCHE BAUZEICHNUNG AUS DEM JAHR 1905 FÜR EINE FASSADE DIE MEHRERE FÜR GOTHA TYPISCHE GLIEDERUNGSELEMENTE AUFWEIST.

sen und Gliederungs-elementen muß deutlich kleiner als die Körnung des Putzes der Fassadenflächen sein.

- (9) Bei Gliederungselementen aus Holz sind nur deckende Farben zulässig. Sichtbare oder imitierte Holzmaserungen sind unzulässig.
- (10) Bestehende Klinkerfassaden und freiliegende Elemente von Sichtfachwerk wie profilierte Balkenlagen und verzierte Balkenköpfe dürfen nicht verändert oder überdeckt werden.
- (11) Bauteile von wissenschaftlicher, künstlerischer, handwerklicher oder heimatgeschichtlicher Bedeutung wie Hausmarken, Wappen, Gedenktafeln, Psalmtafeln, Versicherungstafeln, Sonnenuhren, Wetterfahnen und Skulpturen sind an ihrem Standort zu belassen. (Bild 26)
- (12) An verputzten und unverputzten Fachwerkfassaden sind Fenster fassadenbündig ohne Leibungstiefe einzubauen. (Bild 25)
- (13) Werden verputzte oder unverputzte Fachwerkfassaden mit einem Wärmedämmsystem versehen, so sind die Fenster mittels einer Hilfskonstruktion wiederum fassadenbündig einzusetzen. (Bild 25)
- (14) Das Anbringen von Fachwerkimitationen aus Holz oder anderen Materialien an Fassaden ist unzulässig.



- (1) Straßenseitige Fenster müssen ein rechteckiges Format haben und höher als breit sein. Das Verhältnis von Breite zu Höhe muß mindestens 1 : 1,5 betragen. Zur Akzentuierung von Fassadenabschnitten können obere Abschlüsse als Stich- oder Rundbogen ausgeführt werden. (Bild 28)
- (2) Zwischen straßenseitigen Fenstern sind fassadenbündige Pfeiler oder Pfosten in einer Breite von mindestens 12 cm anzuordnen. (Bild 28)
- (3) Straßenseitige Fenster sind ab einer lichten Rohbaubreite von über 0,9 m und einer lichten Rohbauhöhe von über 1,3 m mehrflügelig auszubilden. (Bild 29b bis 29c)
- (4) Straßenseitige Fenster sind im Stil der Renaissance, des Barock, des Klassizismus, der Gründerzeit, des Jugendstil und des Traditionalismus, mindestens jedoch in T-Form durch Mehrflügeligkeit gemäß Abs. 3 oder glasteilende Profile zu gliedern. (Bild 29b bis 29d, 30 und 31)
- (5) Die horizontale Teilung muß gemessen von Glas zu Glas mindestens 10 cm und darf maximal 16 cm breit sein. Der Kämpfer ist zu profilieren. Die vertikale Teilung muß gemessen von Glas zu Glas mindestens 7 cm und darf maximal 11 cm breit sein. Die Schlagleiste ist zu profilieren. Das Verhältnis von horizontalem zu vertikalem Gliederungselement muß 4 : 3 betragen. (Bild 30)
- (6) Regenschutzschienen sind bei Fenstern, die vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind, mit wetterschenkelartigen Profilen zu verkleiden. (Bild 30)
- (7) Unzulässig an straßenseitigen Fenstern sind Gliederungselemente wie Sprossen im Scheibenzwischenraum von Isoliergläsern und an separaten, von den Flügeln entfernbaren Rahmen.
- (8) Als Rahmenmaterial ist nur Holz zulässig. Bei Gebäuden, die nach 1945 errichtet wurden, ist auch Kunststoff oder Metall als Rahmenmaterial zulässig. Gliedernde Elemente wie Kämpfer oder Stulp sind zu profilieren.
- (9) Fenster sind mit farblosem Flachglas zu verglasen. Spiegelnde, farbige, strukturierte und gewölbte Gläser sowie Glasbausteine sind unzulässig.

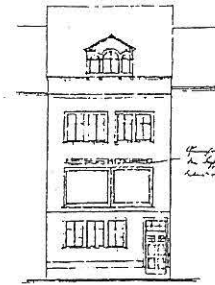


BILD 32

1926 GAB ES DEN VERSUCH IM OBERGESCHOSS DIESES HAUSES IN DER SCHWABHÄUSER STRASSE EINEN LADEN MIT SCHAUFENSTERN EINZURICHTEN. EINE GENEHMIGUNG FÜR DIESEN ANTRAG GAB ES JEDOCH NICHT. AN DIESEM BEISPIEL WIRD DEUTLICH, DASS SCHAUFENSTER NUR IM ERDGESCHOSS MÖGLICH SIND OHNE DIE HARMONIE EINER FASSADE ZU STÖREN.

*Prof. Dr. Carl Mosdorf
1926*

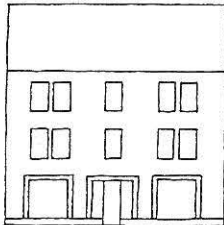


BILD 33

SCHAUFENSTER MÜSSEN ACHSIALEN BEZUG ZU DEN OBERGESCHOSSFENSTERN NEHMEN.

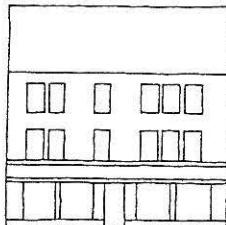


BILD 34

BEI UNREGELMÄSSIGEM ACHSRHYTHMUS DER FENSTERGLIEDERUNG DER OBERGESCHOSSE IST EINE DEUTLICHE ABGRENZUNG ZWISCHEN ERDGESCHOSS UND HAUPTFASSADE SINNVOLL. MÖGLICH IST EIN KRÄFTIG PROFILIERTES DOPPELGESIMS ODER DIE GESTALTUNG EINES SOCKELGESCHOSSES.

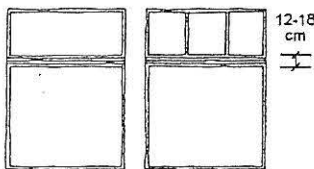


BILD 35 a

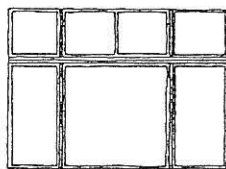


BILD 35 b

SCHAUFENSTER MÜSSEN EIN „STEHENDES“ FORMAT HABEN. BEI VORHANDENEN „LIEGENDEN“ FORMATEN KÖNNEN PROFILIERTE PFOSTEN DAS FORMAT VERTIKAL GLIEDERN UND SO DIE HARMONIE WIEDERHERSTELLEN.

SCHAUFENSTER SIND MIT EINEM 12-18 CM BREITEN KÄMPFER HORIZONTAL ZU GLIEDERN. JE NACH BREITE DES SCHAUFENSTERS IST DAS OBERLICHT MIT SPROSSEN ZU UNTERTEILEN.

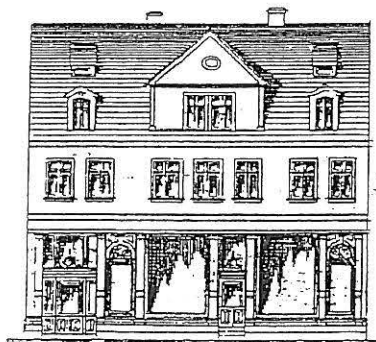
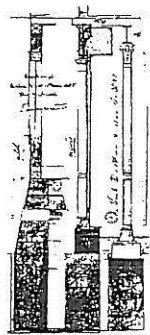
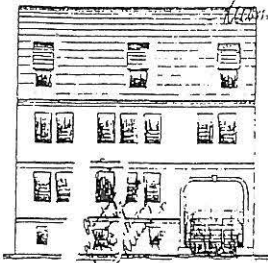


BILD 36

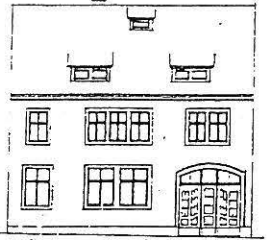
BEISPIEL FÜR EIN 1895 IN EIN BAROCKES ACKERBÜRGERHAUS EINGERICHTETES LADENLOKAL MIT EINEM DOPPELGESIMS WIRD DIE SCHAUFENSTERFRONT MIT IHRER EIGENEN GLIEDERUNG VOM OBERGESCHOSS ABGESETZT.



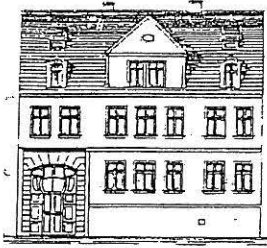
- (1) Schaufenster sind nur im Erdgeschoß von Gebäuden zulässig. Eckschaufenster sind unzulässig. Schaufenster müssen ein rechteckiges Format haben und höher als breit sein. Zur Akzentuierung der Erdgeschoßzone können die oberen Abschlüsse als Stich- oder Rundbogen ausgeführt werden. (Bild 32 und 35a)
- (2) Zwischen Schaufenstern sind Pfeiler oder Pfosten in einer Breite von mindestens 12 cm anzuordnen. Schaufenster, die breiter als hoch sind, sind im Rahmen von Erneuerungsmaßnahmen vertikal durch profilierte Pfosten zu gliedern. (Bild 35b)
- (3) Schaufenster und Ladentüren müssen achsialen Bezug auf Fenster und Fenstergruppen der Obergeschosse nehmen. Bei unregelmäßigem Achsrhythmus der Fenstergliederung der Obergeschosse ist eine Abweichung vom achsialen Bezug zulässig, wenn das Erdgeschoß durch Gesimse deutlich von der Hauptfassade abgesetzt wird. (Bild 33, 34 und 36)
- (4) Schaufenster sollen mit glasteilendem profiliertem Kämpfer horizontal und mit vertikalen glasteilenden Sprossen im Oberlicht gegliedert werden. (Bild 35a)
- (5) Kämpfer müssen gemessen von Glas zu Glas mindestens 12 cm und dürfen maximal 18 cm breit sein. (Bild 35a und b)
- (6) Als Rahmenmaterial ist Holz zu verwenden. Metall oder eine Kombination aus Metall und Holz kann verwendet werden, wenn die Profile äußerlich in U-, T- oder L-Form sichtbar sind, oder durch aufgesetzte Profile in der Rahmenansichtsfläche strukturiert werden.
- (7) Schaufenstereinrahmungen aus Holz- oder Eisenkonstruktionen mit Lisenen, Halbsäulen, Pilastern, Architraven, Kapitellen sowie Zierelementen sind an ihrem Standort zu erhalten.
- (8) Schaufenster sind mit farblosem Flachglas zu verglasen. Spiegelnde, farbige, strukturierte und gewölbte Gläser sowie Glasbausteine sind unzulässig.



BEREITS BEI DER ERRICHTUNG DER NEUEN GEBÄUDE NACH DEM LETZTEN GROSSEN STADTBRAND ACHTETE MAN AUF EINE AUSGEWOGENE GLIEDERUNG DER FASSADEN. SO SIND DIE FÜR ACKERBÜRGERHÄUSER TYPISCHEN TÖRE MEISTENS IN EINER FENSTERACHSE ANGEORDNET.



DIE TÖRE BEEINFLUSSEN DAS ERSCHEINUNGSBILD EINER FASSADE WESENTLICH. DESHALB GALT IHRER GESTALTUNG EIN BESONDERES INTERESSE. IN HISTORISCHEN BAUZEICHNUNGEN ERHIELTEN DIE TÖRE BEREITS EINE DETAILIERTE DARSTELLUNG.



EINE HERVORHEBUNG DES TÖRES KONNTE AUCH MIT EINER RUSTICASTRUKTUR IM PUTZ ERREICHT WERDEN.

BILD 37

BILD 38 DIE GRUNDFORMEN VON HAUSTÜREN IN DER GOTHAER ALTSTADT UND DIE MÖGLICHKEITEN IHRER GLIEDERUNG. AUCH BEI UNTERSCHIEDLICH BREITEN FLÜGELN BLEIBT DIE SYMMETRIE GEWAHRT.

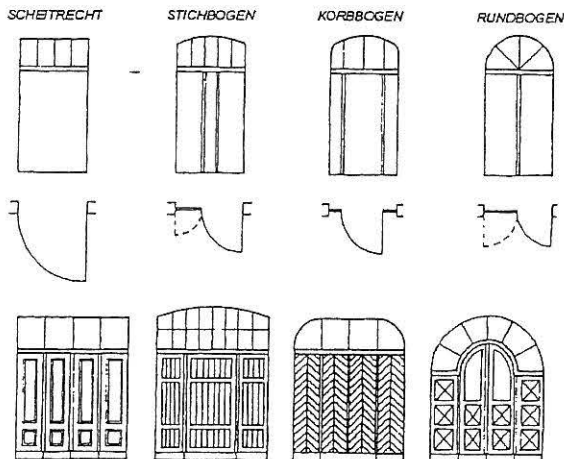
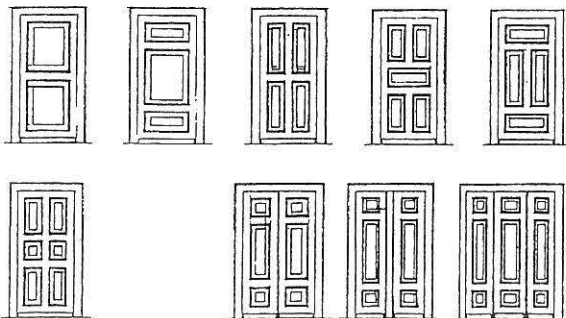


BILD 39 DIE GRUNDFORMEN DER TÖRE IN DER GOTHAER ALTSTADT UND DIE MÖGLICHKEITEN IHRER GLIEDERUNG.

BILD 40 TYPISCH FÜR DIE GOTHAER ALTSTADT SIND EINGESTEMMTE HAUSTÜREN MIT VIELEN VARIATIONEN DER KASSETTENAUFTEILUNG. TROTZ WENIGER GRUNDFORMEN GIBT ES EINE GROSSE VIELFALT.



- (1) Haustüren und Tore müssen achsialen Bezug auf Fenster und Fenstergruppen der Obergeschosse nehmen. (Bild 37)
- (2) Der obere Abschluß von Haustüren und Toren ist scheidrecht oder als Stich-, Korb- und Rundbogen auszubilden.
- (3) Mehrflügelige Türen und Tore sind durch senkrechte Profile als Schlagleisten symmetrisch zu gliedern. Tür- und Torflügel sind durch Füllungen oder Kassettierungen symmetrisch zu gliedern. Bei Toren sind zusätzlich vertikale, Rauten- und Fischgrätenstrukturen zulässig. (Bild 38, 39 und 40)
- (4) Verglasungen in Türflügeln sind in der oberen Hälfte entsprechend der Füllungs- oder Kassettenstruktur bis zu 50 % der Flügelfläche, bei Ladentüren bis 70 % der Flügelfläche zulässig. Bei Neubauten ab Baujahr 1945 kann auch ein größerer Teil der Türflügel verglast werden, jedoch ist eine vollständige Verglasung unzulässig. Spiegelndes, farbiges, strukturiertes und gewölbtes Glas sowie Sprossen im Scheibenzwischenraum und aufgesetzte Sprossenrahmen sind unzulässig.
- (5) Türen und Tore sind aus Holz herzustellen. Metall oder eine Kombination aus Metall und Holz kann verwendet werden, wenn die Profile selbst äußerlich in U-, T- oder L-Form sichtbar sind oder durch aufgesetzte Profile in der Rahmenansichtsfläche strukturiert werden.
- (6) Für Garagentore in straßenseitigen Fassaden sind Dreh-, Schiebe-, Roll- und Schwingtore zulässig, wenn durch Aufdoppelung aus Holz eine symmetrische Gliederung in Füllungen und Kassetten oder eine vertikale, Rauten- oder Fischgrätenstruktur ausgeführt wird.

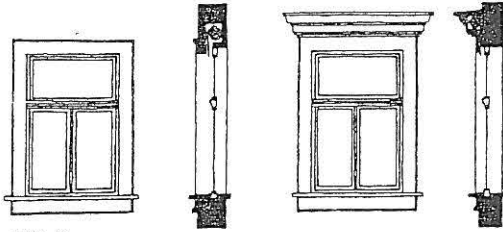


BILD 41
ZULÄSSIG
BEI NEUBAUTEN IST ES KEIN PROBLEM DIE ROLLÄDEN IM FENSTERSTURZ ZU INTEGRIEREN. DAFÜR GIBT ES FERTIGTEILE. BEI ALTBAUTEN KANN DER ROLLÄDEN IN EINER NACH HISTORISCHEM VORBILD GEFERTIGTEN ÜBERDACHUNG VERSTECKT WERDEN.

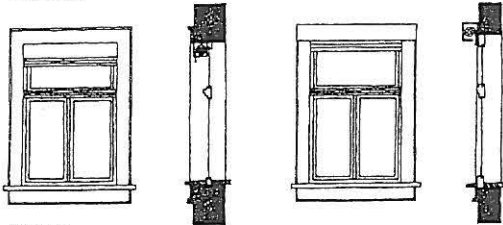
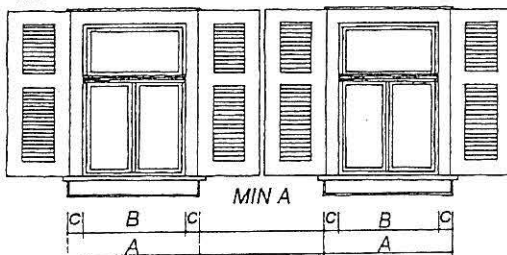


BILD 42
UNZULÄSSIG
DAS EINFÜGEN VON ROLLÄDENKÄSTEN IN DIE FENSTERLEIBUNG FÜHRT ZUR VERÄNDERUNG DES FENSTERFORMATES. AUSSERDEM WERDEN DIE PROPORTIONEN IN DER GLEDERUNG DES FENSTERS GESTÖRT. EMPFINDLICH WIRKT SICH AUCH DER AUSSEN AUFGESETZTE KASTEN AUF DAS GESAMTBILD EINER FASSADE AUS

BILD 43



A=C+B+C..... FENSTERBREITE EINSCHLIESSLICH DER BEKLEIDUNG
B..... LICHTFENSTERBREITE
C..... BREITE DER BEKLEIDUNG (ETWA 12 CM)



BILD 44

ALS WETTER- UND SICHTSCHUTZ KÖNNEN FENSTERKLAPPLÄDEN EINE GUTE ALTERNATIVE ZUM ROLLÄDEN SEIN. SIE SIND AUSSERDEM AKZEPTABLE GESTALTUNGSELEMENTE. ZWEI ÜBLICHE FORMEN: EINGESTEMMTER LADEN MIT KASSETTEN UND LADEN MIT LAMELLEN.

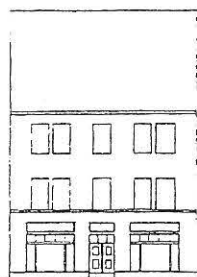


BILD 45

MARKISEN DÜRFEN DIE BREITE DES JEWEILIGEN SCHAUFENSTERS ODER DER LADENTÜR NICHT ÜBERSCHREITEN. SO ORDNNEN SIE SICH DER AXSENBEZOGENEN FASSADENGLIEDERUNG UNTER.

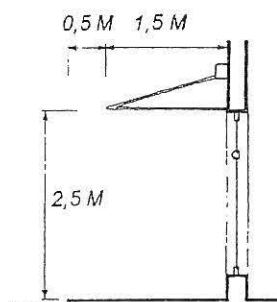


BILD 46

- (1) Rollläden sind an straßenseitigen Fassaden zulässig, wenn ihre Kästen oder Blenden von außen nicht sichtbar sind, das Fensterformat mindestens im Verhältnis Breite zu Höhe von 1 : 1,5 gewährleistet ist und die Proportionen der Fenstergliederung nicht verändert werden. Rollläden an Schaufenstern und Ladentüren sind unzulässig. (Bild 41 und 42)
- (2) Fensterklappläden aus Holz an straßenseitigen Fassaden sind zulässig, wenn ihre Flügel beidseitig der Fenster in gleicher Breite angeordnet werden und der Abstand zwischen den Fenstern mehr als die Fensterbreite einschließlich der Bekleidungen beträgt. Sie müssen an allen Fenstern der Fassade in einheitlicher Gestaltung angeordnet werden. Fensterklappläden sind durch Füllung, Kassettierung oder horizontal angeordnete Jalousienstäbe zu gliedern. (Bild 43 und 44)

- (1) Rollgitter sind nur an Schaufenstern und Ladeneingängen zulässig, wenn ihre Kästen oder Blenden an der Fassade nicht sichtbar sind.
- (2) Sonnen- und Wetterschutz ist nur als bewegliche Markise in Pultform über Ladeneingängen und Schaufenstern im Erdgeschoß zulässig. (Bild 45 und 46)
- (3) Markisen dürfen die Breite des jeweiligen Schaufensters oder der Ladentür nicht überschreiten. Eine Markise über mehreren Schaufenstern ist unzulässig. (Bild 45)
- (4) Der Markisenrand muß mindestens einen Abstand von 0,5 m vom Fußwegrand einhalten. Die Ausladung von Markisen darf maximal 1,5 m betragen. Sie müssen eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,5 m über Gehwegen gewährleisten. (Bild 46)
- (5) Als Material für Markisen sind nur textile Stoffe mit matter Oberfläche in auf die Fassade bezogener Farbnuancierung zulässig. Markisen dürfen nicht als Werbeträger genutzt werden.
- (6) Markisen dürfen Gesimse und andere Fassadengliederungselemente nicht überschneiden.

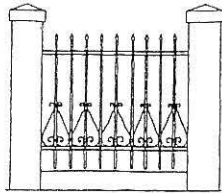


BILD 47 KLASSIZISMUS

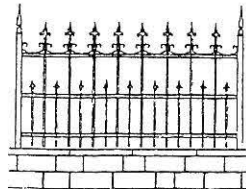
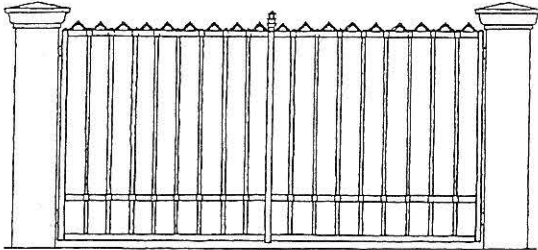


BILD 48 SPÄTKLASSIZISMUS
BIS GRÜNDERZEIT

BILD 49 ART DECO
VERMUTLICH NACH EINEM ENTWURF DES GOTHAER
ARCHITEKTEN AUGUST FAULSTICH



VORGÄRTEN GIBT ES HAUPTSÄCHLICH IM RANDGEBIET DER GOTHAER ALTSTADT. IN DER FRIEDRICH-JAKOB-STRASSE UND IN DER BERGALLEE EXISTIEREN NOCH EINIGE SEHR SCHÖNE EISENZÄUNE ZUR EINFRIEDUNG DER VORGÄRTEN. NEBEN BEISPIELEN AUS DER ZEIT DES KLASSIZISMUS UND DER GRÜNDERZEIT FINDET MAN IN DER BERGALLEE SOGAR EIN SELTENES ZEUGNIS DES ART DECO.

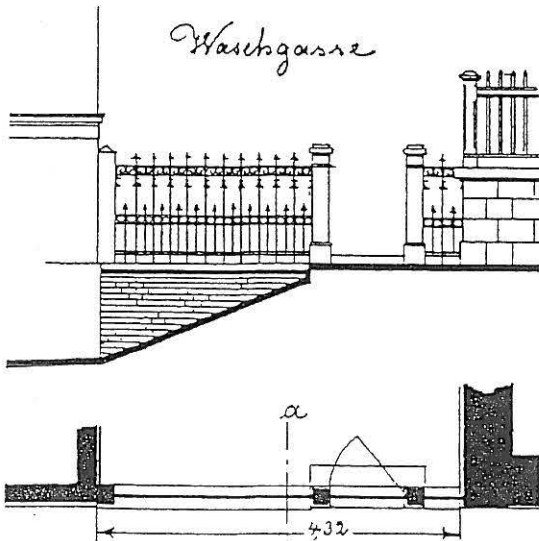


BILD 50

ENTWURF FÜR EINEN EISENZAUN IN DER WASCHGASSE AUS DEM JAHRE 1889. MIT FRIESEN AUS SPIRALEN ERHIELTEN ZÄUNE DIESER ZEIT EINE KRÄFTIGE HORIZONTALE GLIEDERUNG. DIE VERTIKALEN STÄBE VERZIERTE MAN MIT SPEERSPITZEN.

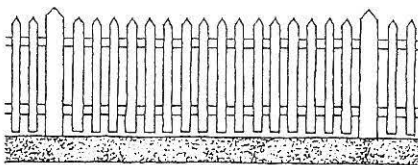


BILD 51

FÜR VORGARTENEINFRIEDUNGEN IST AUCH DER TRADITIONELLE HOLZSTAKETENZAUN GEEIGNET. MIT SEINER EINFACHEN KLAR GEGLIEDERTEN FORM STELLT ER IM STADTBILD EIN ZURÜCKHALTENDES ELEMENT DAR.

§ 12

Vordächer, Balkone, Loggien

- (1) Vordächer, Einhausungen, Kragplatten, Baldachine und andere aus Fassaden in den öffentlichen Verkehrsraum auskragende Konstruktionen sind unzulässig.
Erker in den Obergeschossen sind bis zu einer Breite von 2,5 m und einer Auskragung von 20 cm auf straßenseitigen Fassaden zulässig.
- (2) Balkone, Loggien und Wintergärten sind nur an rückwärtigen Hoffassaden zu errichten.

§ 13

Außentreppen

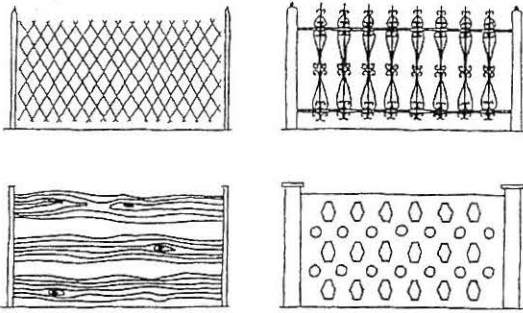
- (1) Treppen vor Hauseingängen sind im öffentlichen Verkehrsraum unzulässig.
- (2) Treppen vor Hauseingängen auf privaten Grundstücken, die vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind, sind zulässig, wenn sie aus massiven Stufen mit einer ungeschliffenen Natursteinoberfläche bestehen. Stufen dürfen maximal um 20 cm breiter als die Türöffnung sein.

§ 14

Einfriedungen und Mauern

- (1) In Straßen und Gassen, deren Bebauung sich an der Grenze zum öffentlichen Verkehrsraum befindet, sind Einfriedungen nur als massive, mindestens 2,0 m, maximal 3,0 m hohe Mauern auszuführen.
- (2) Einfriedungsmauern und Stützmauern sind in ihrer Oberfläche nur aus rauhem und ungeschliffenem Naturstein oder glatt ausgerieben und ohne Strukturen verputzt auszuführen.
- (3) Einfriedungsmauern und Stützmauern sind nur mit Naturstein- oder Werksteinplatten abzudecken.
- (4) Unzulässig sind unverputzte oder unverkleidete Betonmauern sowie Einfriedungen und Stützmauern aus Sichtbeton-Strukturelementen.
- (5) Für Einfriedungen von Vorgärten sind nur Zäune und Laubgehölzhecken zulässig.
Die Zäune sind aus Metall mit senkrechten Stäben mit gleichmäßigem rechteckigen, quadratischen oder runden Querschnitt auszuführen.
Holzzäune mit senkrecht stehenden, maximal 5 cm breiten Latten und geradem oberem Zaunfeldabschluß sind zulässig. Zwischen den Latten sind Zwischenräume in Lattenbreite zu belassen. (Bild 47 bis 51)
- (6) Jägerzäune, Einfriedungen aus Flechtgitter, Maschendraht, rustikalen Metall- und Holzzäunen sowie Strukturelementen aus Beton sind unzulässig. (Bild 52)

BILD 52



UNZULÄSSIGE ZAUNFORMEN

ÜBERTRIEBENE GESTALTUNGSVIELFALT BEI ZÄUNEN KANN DAS ERSCHEINUNGSBILD EINES STÄDTEBAULICHEN ENSEMBLES BEEINTRÄCHTIGEN.

DER JÄGERZAUN WAR EIN RATIONELLES MITTEL ZUR EINFRIEDUNG VON WALDSCHONUNGEN.

ALS ROMANTISIERENDES GESTALTUNGSMITTEL GEWANN ER IM TRADITIONALISMUS ZU ANFANG DES 20. JAHRHUNDERTS BEIM SIEDLUNGSBAU GROSSE BELIEBTHEIT. IN HISTORISCH GEWACHSENEN ALTSTADTSTRUKTUREN HAT ER JEDOCH KEINE BERECHTIGUNG.

MIT VERSCHNÖRKELTEN ÜBERLADENE SCHMIEDEEISERNE ZÄUNE SIND MISSVERSTANDENE IMITATE KLASSIZISTISCHER ODER GRÜNDERZEITLICHER VORBILDER.

ZÄUNE, DIE AN KOPPELN ODER VIEHWEIDEN ERINNERN HABEN IN DER GOTHAER ALTSTADT NICHTS ZU SUCHEN.

AUCH STRUKTURMAUERN AUS BETON- ODER ZIEGELFORMSTEINEN HABEN IN DER GOTHAER ALTSTADT KEINE TRADITION.

- (7) Bestehende Metallzäune aus der Zeit vor 1945 sind in ihrer Gestaltung zu erhalten und instandzusetzen. (Bild 47 bis 50)
- (8) Bei der Kombination aus Mauersockel mit Zäunen darf die Mauerhöhe 1/4 der Gesamthöhe nicht überschreiten.

§ 15 Vorgärten

Vorgärten sind gärtnerisch zu gestalten.
Sie dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden.

§ 16
Abweichungen

- (1) Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 68 Abs. 2 der Thüringer Bauordnung zugelassen werden.
- (2) Ist für eine bauliche Anlage sowie andere Anlagen oder Einrichtungen, die keiner Genehmigung bedürfen, eine Abweichung erforderlich, so ist diese gemäß § 68 Abs. 3 der Thüringer Bauordnung schriftlich zu beantragen.

§ 17
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 81 Abs. 1 Nr. 1 der Thüringer Bauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1.) entgegen §3 Abs. 1 die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung vorhandene Parzellierung in der Gebäude- und Fassadenstruktur nicht ablesbar macht;
 - 2.) entgegen §3 Abs. 2 die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bestehende Firstrichtung nicht beibehält bzw. wiederherstellt oder bei Bebauung unbebauter Grundstücke die Firstrichtung der benachbarten Gebäude nicht aufnimmt;
 - 3.) entgegen §4 Abs. 1 andere Dächer als Sattel- oder Mansarddächer errichtet und die in Satz 2 und Satz 3 angegebenen Dachneigungen nicht einhält;
 - 4.) entgegen §4 Abs. 3 andere Materialien als Dacheindeckungsmaterial oder einen anderen Farbton verwendet;
 - 5.) entgegen §4 Abs. 4 die in Satz 1 angegebenen Höhenunterschiede von Traufen und Firsten nicht einhält;
 - 6.) entgegen §4 Abs. 5 die Firste von hofseitigen Anbauten und Nebengebäuden nicht 30 cm unter dem First des Hauptgebäudes anordnet;
 - 7.) entgegen § 4 Abs. 6 Dachtraufen nicht als Dachkästen mit einer Tiefe von mindestens 20 cm bis maximal 30 cm und einer Höhe von mindestens 20cm bis maximal 30 cm ausbildet;
 - 8.) entgegen § 4 Abs. 7 Ortgänge an Gebäudegiebeln nicht mit Zahnleisten oder blechabgedeckten Windbrettern ausführt;
 - 9.) entgegen § 5 Abs. 1 Dachaufbauten nicht als Satteldach- oder Schleppgaupen sowie als Zwerchhäuser bei Dachneigungen zwischen 40° und 45° errichtet;
 - 10.) entgegen § 5 Abs. 2 Gaupen nicht um mindestens 50 cm gegenüber der Fassade zurücksetzt und den oberen Ansatz der Gaupe nicht mindestens 30 cm unter dem First des Gebäudes anordnet;
 - 11.) entgegen § 5 Abs. 3 einfenstrige Gaupen mit einer Breite von mehr als 1,3 m oder zweifenstrige Gaupen mit einer Breite von mehr als 2,3 m errichtet bzw. die maximale Traufröhe von 1,6 m gemessen an der Vorderfront der Gaupe nicht einhält;
 - 12.) entgegen §5 Abs. 4 Dachgaupen und Zwerchhäuser mit einer größeren Gesamtbreite als 1/2 der zugehörigen Dachlänge errichtet;

- 13.) entgegen §5 Abs. 5 Dachgaupen und Zwerchhäuser mit einem geringeren Abstand zueinander als einer Gaupenbreite errichtet und den Abstand von Dachgaupen und Zwerchhäusern zu den Hausgiebeln von mindestens 1,25 m nicht einhält;
- 14.) entgegen § 5 Abs. 7 und 8 andere Materialien zur Gestaltung der Seitenflächen und der Ansichtsfrent von Dachgaupen verwendet bzw. anders farblich gestaltet.
- 15.) entgegen § 5 Abs. 9 Ortgänge und Traufen von Dachgaupen und Zwerchhäusern nicht maximal 10 cm tief und 10 cm hoch ausführt;
- 16.) entgegen § 5 Abs. 10 Giebeldreiecke von Satteldachgaupen und Zwerchhäusern nicht mit profilierten Schräg- und Horizontalgesimsen betont;
- 17.) entgegen § 5 Abs. 12 und 13 Dachflächenfenster, Oberlichter, Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen, Dacheinschnitte für Balkone, Loggien und Terrassen auf straßenseitigen Dachflächen errichtet;
- 18.) entgegen § 5 Abs. 14 Schornsteine nicht in Firstnähe aus dem Dach führt und sie nicht verputzt oder in verputztem Sichtmauerwerk ausführt;
- 19.) entgegen § 5 Abs. 15 Dachaufbauten wie Aufzugsanlagen, Rundfunk- und Fernsehempfangsanlagen oder Satellitenantennen straßenseitig anordnet;
- 20.) entgegen § 6 Abs. 1 Fassaden nicht mit einem klar ablesbaren Gliederungsprinzip mit den in Satz 2 und 3 genannten Mitteln gestaltet;
- 21.) entgegen § 6 Abs. 2 und 3 Fassaden nicht zusätzlich mit plastisch hervortretenden profilierten Gesimsen und Fensterbekleidungen gliedert, oder vorhandene Gliederungselemente wie Gesimse, Fensterbekleidungen, Fensterüberdachungen, Lisenen, Brüstungsspiegel und Verzierungen nicht erhält oder instandsetzt;
- 22.) entgegen § 6 Abs.4 keinen mindestens 30 cm hohen Sockel ausbildet, der sich deutlich gegenüber der Fassadenfläche plastisch absetzt;
- 23.) entgegen § 6 Abs. 5 Sockelgeschosse nicht deutlich gegenüber der Hauptfassadenfläche plastisch absetzend oder nicht in der Art ausführt;
- 24.) entgegen §6 Abs. 6 Außenwandflächen der Hauptfassade außer Sockelgeschosse nicht mineralisch, glatt ausgerieben und ohne Strukturen, mit einer Körnung von maximal 3mm ausführt;
- 25.) entgegen §6 Abs. 7 Gliederungselemente wie Gesimse, Fensterbekleidungen, Fensterüberdachungen, Lisenen, Brüstungsspiegel und Verzierungen nicht aus Naturstein, Putz oder Holz und farblich von den Fassadenflächen abgesetzt ausführt;
- 26.) entgegen § 6 Abs. 8 die in Abs.7 genannten Gliederungselemente nicht glatt ausgerieben und ohne Strukturen mit geringerer Körnung als die Körnung der Hauptfassade ausführt;
- 27.) entgegen § 6 Abs. 9 bei Gliederungselementen aus Holz keine deckenden Farben verwendet;
- 28.) entgegen § 6 Abs. 10 bestehende Klinkerfassaden und freiliegende Elemente von Sichtfachwerk verändert oder überdeckt;
- 29.) entgegen § 6 Abs. 11 Bauteile von wissenschaftlicher, künstlerischer, handwerklicher oder heimatgeschichtlicher Bedeutung wie Hausmarken, Wappen, Gedenkta-

- feldn, Psalmtafeln, Versicherungstafeln, Sonnenuhren, Wetterfahnen und Skulpturen nicht an ihrem Standort belässt;
- 30.) entgegen § 6 Abs. 12 an verputzten und unverputzten Fachwerkfassaden Fenster nicht fassadenbündig und ohne Leibungstiefe einbaut;
 - 31.) entgegen § 6 Abs. 13 an verputzten oder unverputzten Fachwerkfassaden, die mit einem Wärmedämmsystem versehen werden, Fenster nicht fassadenbündig einsetzt;
 - 32.) entgegen § 6 Abs. 14 an Fassaden Fachwerkimitationen aus Holz oder anderen Materialien anbringt;
 - 33.) entgegen § 7 Abs. 1 Fenster nicht in einem rechteckigen Format mit einem Verhältnis von Breite zu Höhe, das mindestens 1:1,5 beträgt ausführt;
 - 34.) entgegen § 7 Abs.2 zwischen Fenstern keine fassadenbündigen Pfeiler oder Pfosten in einer Breite von mindestens 12 cm anordnet;
 - 35.) entgegen § 7 Abs. 3 Fenster bei einer lichten Rohbaubreite von über 0,9m und einer lichten Rohbauhöhe von über 1,3m nicht mehrflügelig ausbildet;
 - 36.) entgegen § 7 Abs. 4 Fenster nicht im Stil der Renaissance, des Barock, des Klassizismus, der Gründerzeit, des Jugendstil und des Traditionalismus bzw. mindestens jedoch durch Mehrflügeligkeit gemäß § 7 Abs. 3 oder durch glasteilende Profile gliedert;
 - 37.) entgegen § 7 Abs.5 die horizontale Teilung nicht mit einer Breite von 10 bis 16 cm mit profiliertem Kämpfer und die vertikale Teilung nicht mit einer Breite von 7 bis 11 cm mit profilierter Schlagleiste bei einem Verhältnis der Breiten der horizontalen zur vertikalen Gliederung von 4:3 ausführt;
 - 38.) entgegen § 7 Abs. 6 Regenschutzschienen bei Fenstern, die von der Straßenseite einsehbar sind, nicht mit wetterschenkelartigen Profilen verkleidet;
 - 39.) entgegen § 7 Abs. 7 Gliederungselemente wie Sprossen im Scheibenzwischenraum von Isoliergläsern und an separaten, von Fensterflügeln entfernbaren Rahmen ausführt;
 - 40.) entgegen § 7 Abs. 8 für Fenster andere Materialien als Holz verwendet und bei Gebäuden, die nach 1945 errichtet wurden, bei denen auch Kunststoff oder Metall als Rahmenmaterial zulässig ist, gliedernde Elemente wie Kämpfer und Stulp nicht profiliert;
 - 41.) entgegen § 7 Abs. 9 Fenster nicht mit farblosem Flachglas verglast und spiegelnde, farbige, strukturierte oder gewölbte Gläser sowie Glasbausteine verwendet;
 - 42.) entgegen § 8 Abs.1 Schaufenster in Obergeschossen oder als Eckschaufenster anordnet und Schaufenster nicht in einem rechteckigen Format, das höher als breit ist ausführt;
 - 43.) entgegen § 8 Abs. 2 zwischen Schaufenstern keine Pfeiler oder Pfosten in einer Breite von mindestens 12 cm anordnet und Schaufenster, die breiter als hoch sind nicht durch profilierte Pfosten vertikal gliedert;
 - 44.) entgegen § 8 Abs. 3 Schaufenster und Ladentüren nicht in achsialem Bezug auf Fenster und Fenstergruppen der Obergeschosse anordnet oder bei unregelmäßigem Achsrhythmus der Fenstergliederung der Obergeschosse eine Abweichung vom achsialen Bezug ohne deutliches Absetzen des Erdgeschosses von der Hauptfassade durch Gesimse vornimmt;
 - 45.) entgegen § 8 Abs 5 Kämpfer von Schaufenstern nicht in einer Breite von mindestens 12 cm und maximal 18 cm ausführt;
 - 46.) entgegen § 8 Abs. 6 für Schaufenster andere Materialien als Holz verwendet oder bei zulässigen Metall- bzw. Metall/Holzrahmen die Rahmenansichtsflächen nicht mit U-, T- oder L-Profilen strukturiert;
 - 47.) entgegen § 8 Abs. 7 Schaufenstereinrahmungen aus Holz- oder Eisenkonstruktionen mit Lisenen, Halbsäulen, Pilastern, Architraven, Kapitellen und Zierelementen nicht an ihrem Standort erhält;
 - 48.) entgegen § 8 Abs. 8 Schaufenster nicht mit farblosem Flachglas verglast und spiegelnde, farbige, strukturierte oder gewölbte Gläser sowie Glasbausteine verwendet;
 - 49.) entgegen § 9 Abs. 1 Haustüren und Tore nicht in achsialem Bezug auf Fenster und Fenstergruppen der Obergeschosse anordnet;
 - 50.) entgegen § 9 Abs. 3 mehrflügelige Türen und Tore nicht durch senkrechte Profile als Schlagleisten sowie Tür- und Torflügel nicht durch Füllungen oder Kassetten symmetrisch gliedert;
 - 51.) entgegen § 9 Abs. 4 zulässige Verglasungen in Türflügeln nicht in der oberen Hälfte entsprechend der Füllungs- oder Kassettenstruktur bis maximal zu 50%, bei Ladentüren bis maximal 70% der Flügelfläche anordnet und spiegelndes, farbiges, strukturiertes oder gewölbtes Glas sowie Sprossen im Scheibenzwischenraum oder aufgesetzte Sprossenrahmen verwendet;
 - 52.) entgegen § 9 Abs. 5 für Türen und Tore andere Materialien als Holz verwendet oder bei zulässigen Metall- bzw. Metall/Holz-türen und -toren die Rahmenansichtsflächen nicht mit U-, T- oder L-Profilen strukturiert;
 - 53.) entgegen § 9 Abs. 6 für Garagentore in Straßenfassaden Dreh-, Schiebe-, Roll- und Schwingtore ohne symmetrische Gliederung in Füllungen und Kassetten oder eine vertikale, Rauten- oder Fischgrätstruktur durch Aufdoppelung aus Holz verwendet;
 - 54.) entgegen § 10 Abs. 1 Rollläden an straßenseitigen Fassaden mit von außen sichtbaren Kästen oder Blenden anbringt, das Fensterformat im Verhältnis von Breite zu Höhe von mindestens 1:1,5 nicht einhält, die Proportionen der Fenstergliederung sowie des Oberlichtes verändert und Rollläden an Schaufenstern und Ladentüren anbringt;
 - 55.) entgegen § 10 Abs. 2 zulässige Fensterklappläden nicht aus Holz ausführt, die Flügel beidseitig der Fenster nicht in gleicher Breite oder zwischen Fenstern, deren Abstand kleiner ist als die Fensterbreite einschließlich der Bekleidungen anordnet, keine einheitliche Gestaltung der Flügel an allen Fenstern der Fassade vornimmt und die Fensterklappläden nicht durch Füllungen, Kassetten oder horizontal angeordnete Jalousiestäbe gliedert;
 - 56.) entgegen § 11 Abs. 1 Rollgitter an anderen Stellen als an Schaufenstern und Ladeneingängen und mit von außen sichtbaren Kästen oder Blenden installiert;

- 57.) entgegen § 11 Abs. 2 Sonnen- und Wetterschutz an anderen Stellen als über Ladeneingängen und Schaufenstern im Erdgeschoß und nicht als bewegliche Markisen in Pultform installiert;
- 58.) entgegen § 11 Abs. 3 Markisen breiter als das jeweilige Schaufenster oder den Ladeneingang oder über mehrere Schaufenster verlaufend installiert;
- 59.) entgegen § 11 Abs. 4 den Mindestabstand zwischen Markisenrand und Fußwegrand von mindestens 0,5 m, die maximale Markisenausladung von 1,5 m und die lichte Durchgangshöhe über Straßen und Gehwegen von mindestens 2,5 m nicht einhält;
- 60.) entgegen § 11 Abs. 5 für Markisen andere Materialien als textile Stoffe mit matter Oberfläche und auf die Fassade bezogener Farbnuancierung verwendet und sie als Werbeträger nutzt;
- 61.) entgegen § 11 Abs. 6 Markisen so anordnet, dass Gesimse und andere Fassadengliederungselemente überschritten werden;
- 62.) entgegen § 12 Abs. 1 an straßenseitigen Fassaden Vordächer, Einhausungen, Kragplatten, Baldachine und andere auskragende Konstruktionen anbringt oder Erker in Obergeschossen straßenseitiger Fassaden breiter als 2,5 m und weiter als 20 cm auskragend ausführt;
- 63.) entgegen § 12 Abs. 2 Balkone, Loggien und Wintergärten an straßenseitigen Fassaden anbringt;
- 64.) entgegen § 13 Abs. 1 Treppen vor Hauseingängen im öffentlichen Verkehrsraum errichtet;
- 65.) entgegen § 13 Abs. 2 Treppen vor Hauseingängen in Vorgärten nicht aus massiven Stufen mit ungeschliffener Natursteinoberfläche errichtet und die Stufenbreite mehr als 20 cm breiter als die Türöffnung ausführt;
- 66.) entgegen § 14 Abs. 1 in Straßen und Gassen, deren Bebauung sich an der Grenze zum öffentlichen Verkehrsraum befindet Einfriedungen nicht als massive, mindestens 2,0 m, maximal 3,0 m hohe Mauern ausführt;
- 67.) entgegen § 14 Abs. 2 Oberflächen von Einfriedungsmauern und Stützmauern nicht aus rauem und ungeschliffenem Naturstein oder glatt ausgeriebenem und ohne Strukturen versehenen Putz ausführt;
- 68.) entgegen § 14 Abs. 3 Einfriedungsmauern und Stützmauern mit anderen Materialien als Naturstein- oder Wersteinplatten abdeckt;
- 69.) entgegen § 14 Abs. 4 unverputzte oder unverkleidete Betonmauern sowie Einfriedungen und Stützmauern aus Sichtbetonstrukturelementen ausführt;
- 70.) entgegen § 14 Abs. 5 Vorgärten anders als mit Zäunen und Laubgehölzhecken einfriedet, Zäune nicht aus Metall oder Holz mit geradem oberem Zaunfeldabschluß ausführt;
- 71.) entgegen § 14 Abs. 6 Jägerzäune, Einfriedungen aus Flechtgittern, Maschendraht, rustikalen Metall- und Holzzäunen sowie Strukturelementen aus Beton errichtet;
- 72.) entgegen § 14 Abs. 7 bestehende Metallzäune aus der Zeit vor 1945 nicht erhält;
- 73.) entgegen § 14 Abs. 8 bei der Kombination aus Mauersockel mit Zaun die Mauerhöhe von maximal 1/4 der Gesamthöhe des Zaunes nicht einhält;
- 74.) entgegen § 15 Vorgärten nicht gärtnerisch gestaltet und sie als Arbeits- oder Lagerfläche nutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 81 Abs. 3 der Thüringer Bauordnung mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gotha, den 02.07.10


Oberbürgermeister

